



Ingenieurvertrag Tragwerksplanung und Bauphysik

zwischen der

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Berens

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

[Bieter]

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Vertragsgrundlagen.....	3
§ 3 Leistungsumfang.....	3
§ 4 Termine.....	4
§ 6 Pflichten des Auftragnehmers.....	4
§ 7 Planunterlagen.....	4
§ 8 Haftpflichtversicherung.....	5
§ 9 Vergütung.....	5
§ 10 Zahlungen.....	5
§ 11 Nutzungsrechte.....	5
§ 12 Mängel und Verjährung.....	6
§ 13 Schlussbestimmungen.....	6



Präambel

Die Gemeinde Hövelhof beabsichtigt den Neubau einer Vierfachsporthalle in Hövelhof.

Auf Grundlage der vorhandenen Vorplanung werden Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung sowie der Bauphysik vergeben. Der Vertrag ist als Ingenieurvertrag gem. §§650p ff. BGB ausgestaltet. Die Leistungsbilder der HOAI dienen ausschließlich der Beschreibung des Leistungsumfangs.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Beauftragt werden:

- a) Tragwerksplanung LPH 3-4
 - b) Wärmeschutz/Energiebilanzierung LPH 1-4
 - c) Schallschutz/Bauakustik LPH 1-4
1. Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung sowie der Bauphysik (Wärmeschutz und Schallschutz) für den Neubau einer Vierfachsporthalle der Sennegemeinde Hövelhof.
 2. Der Auftragnehmer erbringt die im Honorardeckblatt beauftragten Grundleistungen der Tragwerksplanung sowie der Bauphysik entsprechend den Leistungsbildern der HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die Leistungsbilder dienen ausschließlich der Beschreibung des Leistungsumfangs.
 3. Der Auftragnehmer schuldet vollständige, prüffähige und genehmigungsfähige statische und bauphysikalische Nachweise.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind insbesondere:

- dieser Vertrag
- die vorhandene Planung / Vorentwurf
- die Kostenberechnung
- das Honorardeckblatt

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen, die zur vollständigen, fachgerechten und genehmigungsfähigen Durchführung der jeweils beauftragten Leistungsphasen bis zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlich sind. Grundlage des Leistungsumfangs sind die Leistungsbilder der HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Diese dienen ausschließlich der Beschreibung des Leistungsinhalts.

Die Leistungen sind unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen technischen Regelwerke und Normen zu erbringen.



2. Der Leistungsumfang umfasst mindestens folgende Leistungen:
 - a. Statische Berechnungen
 - b. Positionspläne
 - c. Konstruktive Durcharbeitung
 - d. Wärmeschutznachweis (GEG)
 - e. Schallschutznachweis
 - f. Mitwirkung bei Genehmigungsunterlagen, soweit die Nachweise betroffen sind
 - g. Abstimmung mit Objektplanung und übrigen Fachplanern
3. Die Planung hat den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen Regelwerken und Normen zu entsprechen. Die Anforderungen des Bauordnungsrechts sowie die einschlägigen Anforderungen an Sportstätten sind zu berücksichtigen.
4. Der Auftragnehmer prüft die vom Auftraggeber übergebene Vorplanung auf Plausibilität und weist den Auftraggeber unverzüglich schriftlich auf erkennbare Mängel, Widersprüche oder Bedenken hin.
5. Besondere Leistungen gemäß HOAI sowie sonstige zusätzliche Leistungen sind nur geschuldet, soweit sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden. Eine zusätzliche Vergütung setzt eine vorherige schriftliche Beauftragung voraus.
6. Mit dem vereinbarten Pauschalhonorar sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich einzeln aufgeführt sind.

§ 4 Termine

1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen so zu erbringen, dass die vereinbarten Planungstermine eingehalten werden.
2. Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
2. Er informiert den Auftraggeber über wesentliche Umstände, insbesondere Kosten-, Termin- oder Qualitätsabweichungen.
3. Er stimmt seine Planung mit Behörden und Beteiligten ab, soweit erforderlich.

§ 7 Planunterlagen

1. Alle Planunterlagen sind dem Auftraggeber in Papierform und digital (PDF/DWG/PLN oder vergleichbare Dateiformate) zu übergeben.



2. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

§ 8 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer ab Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen

für Personenschäden 3.000.000,00 EUR
für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR

pro Kalenderjahr betragen. Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr zweifach zur Verfügung stehen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.
3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 9 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt als Pauschalhonorar gemäß Honorardeckblatt (Anlage).
2. Mit dem Honorar sind alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Leistungen abgegolten einschließlich der im Honorardeckblatt ausgewiesenen besonderen Leistungen.
3. Besondere Leistungen werden gesondert vergütet, sofern sie beauftragt wurden.

§ 10 Zahlungen

Das Honorar wird Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig. Abschlagszahlungen können nach Abschluss der jeweils beauftragten Leistungsphase verlangt werden.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Planungsunterlagen.
2. Er ist berechtigt, die Planung für das Bauvorhaben weiterzuverwenden und durch Dritte fortführen zu lassen.



§ 12 Mängel und Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 5 Jahren.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes
3. Erfüllungsort für sämtliche auszuführenden Leistungen ist Hövelhof.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für Hövelhof zuständigen Zivilgerichte.
5. Der Auftragnehmer wird die nach diesem Vertrag zu erbringenden Planungsleistungen mit Mitarbeitern des eigenen Büros erbringen. Die Beauftragung von Subplanern, über die im Angebot benannten hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
6. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Auftraggeber

Hövelhof, 17.07.26

.....
Bürgermeister Berens
Vertretungsberechtigt gem. § 64 GO

Auftragnehmer

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift, Stempel